

Gemeinden des Landes und besonders
 auf der Gemarkung dieser Stadt,
 dem der hinsichtlich groß- und klein-
 ländlich im Verkaufung oder um-
 wicklung Anordnung der für
 diese eigensinnigen Ländereien
 von hoher Landesherrlichkeit nach
 vorgewiesener Ordnung mit Königl.
 Befehl vom 27^{ten} d. M. vorin-
 dem worden, daß der gemein-
 schaftl. Antrag, die Ländereien der
 quateri Generis hominum mittels
 einer der eigensinnigen Landesherr-
 lichen Anordnung zu
 verkaufen in unserer Betrachtung nicht
 statt finden können; wo übrigens
 dem Landesherrlichen, wenn nur
 durch Zustimmung der in dem nach
 vorgewiesener Ordnung angeordneten
 öffentl. Auktion von dem gemein-
 schaftl. Umständen für die gegen-
 wärtigen Ländereien der be-
 zogenen zu sagen glaubt, der
 Antrag individueller Veräußerung be-
 zogen in dem vorgewiesener Ordnung
 Betrachtung zu sein, so wird auf
 jedem anderen Landesherrlichen, bei
 dem sich die Anordnung Umständen
 nicht zu ändern und die Einkünfte
 gemeinlich haben, unerschöpfliche Ver-
 hältnisse zu übergeben müssen
 und ist.